

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 27. Beobachtung des Anständigen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

was Mäßigung und die Bestimmung der Kanzel erfordern, und die Klugheit ihm anrathen muß. Sein Hauptaugenmerk wird auch hier seyn, daß mit anständiger Schicklichkeit und zur Erbauung alles gesagt werde.

C. C. S. 1. p. 1. n. 1. c. 12. S. 3.

S. 27.

Je mehr es oft von dem Außern des ^{Beobachtung} Pr. abhängt, daß er Achtung und Vertrauen ^{des Anständigen.} gewinne: desto weniger darf ein guter Anstand auf der Kanzel und bey liturgischen Handlungen, so wie im gemeinen Leben Schicklichkeit im Anzuge und in der Kleidung, wie man sie, als für den Pr. geeignet erachtet, vernachlässigt werden. Kein Amtsgeschäft soll anders als in der gehörigen Amtskleidung verrichtet werden.

Zweiter Abschnitt.

Bemühungen des Pastors um die Bildung der Jugend.

S. 28.

Ein wesentlicher Theil des Pastorats betrifft die Bemühungen um die Bildung der aufwachsenden Gemeiniglieder zum Christenthum, also den Religionsunterricht der Jugend und die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde.

§. 29.

Deffentliche Un-
terweisung an
Sonn- und Fest-
tagen.

Die öffentliche Catechisationen sind in der Regel an allen Sonn- und Festtagen, wenn nicht zahlreiche Communionen die Zeit beschränken, so wie vierteljährig am ersten Freytage im Monate un-
ausgesetzt zu halten. Es ist mit allem Fleiße dahin zu sehen, daß der Unterricht nach den Fähigkeiten der Kinder biblisch und practisch eingerichtet und dadurch die Herzen zur kindlich frommen, vertrauensvollen Gesinnung gegen Gott nach dem Vorbilde Jesu, und zu einem tugendhaften Verhalten unterwiesen und erweckt werden, auch jede Catechisation für die ganze Versammlung erbaulich werden könne. Dabey wird es nöthig seyn, daß man durch Eintheilung der Materie in gewisse Pensa den Subgriff der christlichen Lehre nach Anleitung des vorhandenen Lehrbuchs in einem bestimmten Zeitraum von etwa zwey höchstens drey Jahren zu erklären und einzuprägen bemüht sey.

C. C. S. I. 1. n. 1. c. 5. §. 3. 4. 5.
Verz. I. S. 27 n. 63.

§. 30.

Confirmanden-
unterricht, und
Confirmation.

Zum gründlichen Unterricht und zur gewissenhaften Vorbereitung der Confirmanden wird der Pr. so viel Zeit anwen-